Antrag auf Überlassung der Grillhütte Scheibenhardt

Name, Vorname / Verein

ggf. vertreten durch (Name, Vorname)

PLZ / Ort

Straße

Telefon

Email

Art / Grund der Veranstaltung

Termin der Veranstaltung

Uhrzeit von / bis

Teilnehmerzahl

Öffentliche Veranstaltung: ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Es wird um Überlassung der Grillhütte, wie vorstehend beantragt gebeten. Die Benutzungsordnung wird beachtet. Eventuelle andere öffentliche Erlaubnisse (z.B. nach dem Gaststättengesetz) sind hiervon nicht berührt und werden gesondert beantragt.

Die Grillhütte wird wie beantragt überlassen. Zuständig für die Schlüsselübergabe ist der Hüttenwart.

Der Hüttenwart Herr Edgar Gabriel ist telefonisch zu erreichen unter der Nummer: 07277-642 sowie unter der Handy-Nummer 0162-8240540.

Die Vereinbarung über den Haftungsausschluss und die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht ist vom Antragsteller oder von einer zur Vertretung berechtigten Person unterschrieben und diesem Antrag beigefügt.

Verantwortliche Person

Datum / Unterschrift

Verantwortlicher für die Ortsgemeinde Scheibenhardt

Datum / Unterschrift

Bitte nicht vergessen:
- ► Grillstelle säubern
- ► Strom/Wasser abstellen
- ► Grillhütte ausfegen
- ► Grillstelle abschließen
- ► Müll ordnungsgemäß entsorgen
- ► Toiletten und alle Plattenflächen feucht reinigen
- ► evtl. Schäden sofort melden

Vereinbarung zum Haftungsausschluss bei der Überlassung der Grillhütte Scheibenhardt an Dritte

1. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt übergibt die Grillhütte dem Nutzungsberechtigten in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Weiterhin muss er sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

   Der Nutzungsberechtigte übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2. Der Nutzungsberechtigte stellt die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde. Die Haftung der Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

5. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Nutzungs-, Sach- und Obhut-Schäden abdeckt, beim Abschluss des Nutzungsvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abdeckt sein.

6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

7. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahren durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

8. Zusätzliche elektrische Anlagen dürfen nur installiert werden, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften „Elektronische Anlagen und Betriebsmittel“ VBG 4/GUV 2.10 und den DIN VDE 0100 Richtlinien entsprechend beschaffen sind. Der Nutzungsberechtigte führt hierüber den Nachweis.

Antragsteller:

_____

Name, Vorname

_____

Wohnort, Straße

_____

Unterschrift des Antragstellers
(bei Vereinen Unterschrift des 1. Vorsitzenden)

_____ _____

Verantwortlicher für die Ortsgemeinde Scheibenhardt **Datum**

Drucken